



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

Stellungnahme

Entwurf des Klimaschutzplanes 2050

30.09.2016

Stellungnahme zum Klimaschutzplan 2050

Der vorliegende Entwurf des Klimaschutzplanes 2050 weicht, soweit unter 5.2. die Strategie zum klimafreundlichen Wohnen und Bauen beschrieben wird, erheblich von den Vorgaben des Koalitionsvertrages ab.

Dadurch wird das Ziel verfehlt, einen gesellschaftlichen Konsens über die notwendigen Maßnahmen zu erreichen.

Nach dem Koalitionsvertrag hält die Bundesregierung am Ziel der Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 fest und es sollten im Lichte der Pariser Beschlüsse weitere Reduktionsziele zwischen 2020 und 2050 beschrieben werden, die in einem breiten Dialogprozess mit Maßnahmen unterlegt werden (Klimaschutzplan) sollten.

1. Reduktionsziele entsprechen Pariser Beschlüssen

Der Entwurf des Klimaschutzplanes bestätigt die Klimaschutzziele der Bundesregierung auch vor dem Hintergrund der Pariser Beschlüsse.

Die Zwischenziele

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990
- Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990
- Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2040 um 70 Prozent gegenüber 1990

sind auch nach dem entworfenen Klimaschutzplan nicht zu korrigieren.

Im Handlungsfeld Gebäude wurden die Emissionen von 209 Mio. t CO₂ Äq. im Jahr 1990 bereits auf 119 Mio. t CO₂ Äq. im Jahr 2014 reduziert.

Obwohl der Gebäudebereich durch langfristige Investitionszyklen gekennzeichnet wird, wurde in diesem Handlungsfeld somit das Mindestziel für 2020 bereits erreicht und die Einhaltung des Mindestziels für 2030 ist mit den bisherigen Maßnahmen möglich.

Ob es aufgrund der bisher erreichten Erfolge richtig und gerechtfertigt ist, in dem Handlungsfeld Gebäude besondere Anstrengungen zu erwarten, um eventuelle Zielverfehlungen in anderen Handlungsfeldern auszugleichen, hängt insbesondere davon ab, ob die dann notwendigen Maßnahmen dem Leitbild des gleichrangigen energiepolitischen Dreiecks aus Klima- und Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit entsprechen.

Diesen Nachweis erbringt der vorliegende Entwurf nicht.

2. Statt Klimaschutzplan ist der Entwurf eine Vorstufe (Ideensammlung)

Die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen wurden nicht auf Wirtschaftlichkeit, Technologieoffenheit und Sozialverträglichkeit überprüft.

Damit liegt kein Klimaschutzplan, sondern lediglich eine Ideensammlung von Klimaschutzmaßnahmen als Vorstufe für einen Klimaschutzplan vor.

Der eigentliche Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, durch einen breiten Dialog einen gesellschaftlichen Konsens über den weiteren Weg zu erreichen, wurde weit verfehlt.

Der breite Dialogprozess hat nur scheinbar stattgefunden. Im Handlungsfeld Gebäude wurden die Hinweise der Teilnehmer am Dialogprozess zwar entgegen genommen, diese hatten jedoch keinen Einfluss auf die Darstellung und Untersuchung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Übernahme in den Entwurf des Klimaschutzplanes. Widersprüche aus unterschiedlichen Stellungnahmen und Gutachten wurden nicht aufgelöst, sondern in einer Art „Rosintheorie“ die zur Aufzählung eines breiten Maßnahmenspektrums möglichen Argumente gesammelt.

Im Maßnahmenset 3.0, einem Zwischenstand vor den Empfehlungen des Delegiertenforums, auf Seite 163 wird richtig ausgeführt:

„Die Wirtschaftlichkeit, die Technologieoffenheit und die Sozialverträglichkeit aller Maßnahmenvorschläge wurden von einer großen Anzahl der anwesenden Verbände als Basis für die Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen gesehen.“

Dennoch erfolgte sodann die Aufarbeitung der Maßnahmen durch die Begleitforschung allein nach den Punkten:

- Klimaschutzbeitrag,
- Schnittstellen mit anderen Maßnahmenvorschlägen,
- zu erwartende Kosten und ökonomischer Nutzen,
- Synergien und Konflikte mit anderen transformativen Pfaden und Politikbereichen.

Dadurch wurden Maßnahmen in den Klimaschutzplan aufgenommen, die bei Beachtung der Prinzipien Wirtschaftlichkeit, Technologieoffenheit und Sozialverträglichkeit nicht aufgeführt worden wären.

Das wird auch nicht dadurch geheilt, dass diese Prinzipien vor die Klammer gezogen wurden und der Klimaschutzplan ausführt: „Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen und die Bezahlbarkeit des Wohnens sind sicherzustellen.“

Wenn ein Klimaschutzplan Maßnahmen aufführt, von denen unklar ist, ob sie den verbindlichen politischen Grundsätzen entsprechen, wird keine Rechts- und Investitionssicherheit für die deutsche Wirtschaft und Bevölkerung erreicht, sondern vielmehr der Verunsicherung über den weiteren Weg und damit der Ablehnung der Klimaschutzziele Vorschub geleistet.

3. Gebäudesektor steht Systemwechsel bevor – Maßnahmenplan erst nach Abschluss möglich

Bei der Beschreibung der Ausgangslage im Kapitel 5.2. Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen unterschlägt der Entwurf, dass sich derzeit ein Systemwechsel bei den Anforderungen an Energieeffizienz und den Einsatz von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich anbahnt.

So stellt z.B. der Bericht der EU-Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die „Fortschritte der Mitgliedstaaten beim Erreichen kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz“ auf Seite 9 fest, dass Deutschland in Bezug auf den Bau von neuen Gebäuden Mindestanforderungen festgelegt hat, die ehrgeiziger waren als das kostenoptimale Niveau.

Die Bauministerkonferenz hat mit Beschluss vom 29./30. Oktober 2015 die Auffassung vertreten, „dass neben den ergriffenen Maßnahmen für bezahlbares Bauen und Wohnen des Bundes, der Länder und Kommunen eine strukturelle Neukonzeption von EnEV und EEWärmeG im Jahre 2016 notwendig ist. Diese Optimierung muss eine hohe Klimaschutzwirkung mit niedrigen Bau- und Bewirtschaftungskosten vereinbaren.“

Vielfach wird darauf hingewiesen, dass

- die derzeitigen primärenergetischen Anforderungen nicht mehr zielführend sind, da ein niedriger Primärenergiebedarf nicht auch niedrige Energiekosten oder geringen CO₂-Ausstoß zur Folge haben muss,
- die eingesetzten technischen Lösungen eine immer kleiner werdende Fehlertoleranz bzgl. Einbau, Bedienung und Wartung aufweisen und so erhebliche Abweichungen zwischen den rechnerischen und den tatsächlichen Energieeinsparungen bzw. Treibhausgasemissionen entstehen,
- die Anforderungen an einzelne Gebäude insbesondere auf den Einsatz erneuerbarer Energien beschränkt sind, wobei ein Quartiersbezug sinnvoller wäre,
- im vermieteten Bestand eine Refinanzierung der Energieeffizienzmaßnahmen über die eingesparte Energie aufgrund des Investor-Nutzer-Dilemmas nicht möglich ist,
- insbesondere nach dem Erwerb von selbstgenutztem Eigentum über Jahre die Liquidität für Energieeffizienzmaßnahmen fehlt,
- eine wirtschaftliche Erfüllung des Nachweisverfahrens der DIN V 18599 nur mit Eingangswerten aus Anforderungen an Bauprodukte funktioniert, welche den freien Warenverkehr behindern
- die Summe der staatlichen Anforderungen der entscheidende Kostentreiber für den Wohnungsneubau ist und die letzte Stufe der EnEV-Verschärfung die Kosten der Erstellung eines typischen Wohngebäudes um 7 Prozent ansteigen ließ.

All diese Fragen wurden im Dialogprozess nicht oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt.

Wenn jedoch nicht feststeht, wie zukünftig Anforderungen an Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich formuliert, erfüllt und nachgewiesen werden sollen, ist eine Beschreibung von darauf aufbauenden Maßnahmen in einem Klimaschutzplan nicht möglich.

Das gilt auch für die Abschätzung, ob im Handlungsfeld Gebäude eine Übererfüllung zum Ausgleich der Minderleistung in anderen Feldern möglich ist.

Diese Schwierigkeiten und der Fakt, dass sich der Gebäudebereich derzeit auf dem Pfad der Mindestziele bewegt, lässt es sinnvoll erscheinen, die Klärung des anstehenden Systemwechsels abzuwarten, bevor ein konkreter Maßnahmenplan erarbeitet wird.

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Französische Straße 55
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax: 030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

Rue du Luxembourg 3
1000 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5501618
andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Andreas Ibel, Präsident
Dr. Christian Kube
Frank Vierkötter
Dirk Salewski

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Christian Bruch